

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – zu überweisen.

### Begründung

Der Petent fordert eine Ergänzung des Wohnungseigentumsgesetzes dahingehend, dass die Installation von Wallboxen zum Aufladen von Elektroautos genehmigt werden muss.

Zur Begründung führt der Petent an, dass das Anbringen einer Wallbox zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs in einer Garage einer Wohnungseigentümergeinschaft von der Eigentümerversammlung als Gemeinschaftseigentumsveränderung abgesehnet werden müsse. Um die Hürde für den einzelnen Miteigentümer einfacher zu gestalten, wäre es sinnvoll, die Elektromobilität so zu fördern, dass die Eigentümergeinschaft die Anbringung nicht verhindern könne. Denn nur das Aufladen eines Elektrofahrzeugs in der eigenen Garage mache Elektromobilität attraktiv. Eine Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes könnte dieses Problem lösen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 80 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zu Fragen der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Wohnungseigentumsanlagen liegt gegenwärtig noch keine Rechtsprechung vor. Bislang deuten der

Bundesregierung vorliegende Informationen darauf hin, dass die Installation von Ladestationen in Garagen mit Eingriffen in das Gemeinschaftseigentum verbunden sein kann, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen.

Denkbar ist, dass nahezu ohne weitere Maßnahmen eine solche Station am betreffenden Stellplatz des jeweiligen Wohnungseigentümers angebracht werden kann. Möglich ist aber auch, dass zur Installation in großem Umfang Kabelverlegungen mit Wanddurchbrüchen erforderlich werden. Derartige Eingriffe in das Gemeinschaftseigentum unterliegen nach dem Wohnungseigentumsrecht der Zustimmung der weiteren Wohnungseigentümer. Dieses Zustimmungserfordernis ist nach Auffassung des Petitionsausschusses sachgerecht, denn es handelt sich in einem solchen Fall um einen gravierenden Eingriff in deren Eigentum.

Von der individuellen Situation in der Wohnungsanlage hängt es ab, ob die notwendigen Maßnahmen als Modernisierungsmaßnahme nach § 22 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) beschlossen werden kann, wofür ein Beschluss mit sogenannter qualifizierter Mehrheit (2/3 der Eigentümer und mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile) erforderlich wäre, oder ob es sich um eine bauliche Veränderung nach § 22 Absatz 1 WEG handelt. Einer baulichen Veränderung bräuchten nur diejenigen Wohnungseigentümer zustimmen, deren Rechte durch die Maßnahme über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt sind.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Im Rahmen einer Novelle des Wohneigentumsgesetzes sollte auch die angesprochene Problematik bedacht werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – zuzuleiten, damit sie in die weiteren Überlegungen mit einbezogen wird.